Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 56 (1959)

Heft: (8)

Rubrik: D. Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger"

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet
22. JAHRGANG **Nr. 8** **1. AUGUST 1959**

D. Verschiedenes *

Revision des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung vom 11. Januar 1937. *Eintretensreferat von Dr. O. Schürch, Chef der Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes.*

Art. 12 bis 17

Keine Bemerkungen.

Art. 18

Herr Fürsprecher *Thomet* bemerkt, der Vorschlag des Kantons Bern, in Abs. 1 den Beginn der Anzeigefrist festzulegen, sei in der Expertenkommission wiederholt diskutiert, jedoch nicht berücksichtigt worden. Der Kanton Bern habe es aber doch als nötig gefunden, genau zu sagen, wann die Anzeigefrist zu laufen beginnt. In andern Artikeln, welche Fristen vorsehen, sage man es auch, wann diese beginnen, so in den Artikeln 26, Abs. 1, 30, Abs. 1, 38, Abs. 2, 39, Abs. 1.

Herr *Caduff* erklärt, in der Expertenkommission sei man der Meinung gewesen, der Fristenlauf beginne mit dem Bekanntwerden des Unterstützungsfalles bei der wohnörtlichen Armenpflege. Wenn etwas anderes gelten solle, stimme er Herrn Regierungsrat Dr. Heußer zu, daß man die Frist selber auf 60 Tage erstreckt.

Herr Regierungsrat Dr. *Heußer* stellt den Antrag, die 30 Tage auf 60 Tage zu erstrecken. Man solle nämlich nicht Leute, namentlich Spitalpatienten, als armengenössig stempeln, bevor man die nötigen Abklärungen hat vornehmen können.

Herr Dr. *Albisser* bemerkt, man habe in der Expertenkommission 60 Tage als zu lange Frist befunden. Die von Herrn Regierungsrat Dr. Heußer erwähnten Fälle (namentlich Spitalfälle) seien in der Minderheit. In den anderen Fällen könne der Kanton die Abklärung fristgerecht durchführen. Für den weit überwiegenden Teil der Unterstützungsfälle sei eine Meldefrist von 60 Tagen zu lang.

Herr Fürsprecher *Thomet* erklärt, der Beginn der Unterstützung sei doch der Moment, in welchem die Armenbehörde, nachdem sie den Fall abgeklärt hat, beschließt, eine bestimmte Unterstützung sei nötig. Von diesem Moment an sei diese Behörde aber in der Lage, das vierseitige Formular auszufüllen. Die von Herrn Regierungsrat Dr. Heußer erhobenen Einwendungen leuchten Herrn Fürsprecher Thomet nicht ein.

---

* Schluß aus Nr. 7.

Herr Dr. *Schürch* weist darauf hin, daß eine Meldefrist von 60 Tagen im ersten Entwurf enthalten war. Herr Dr. Schoch habe damals auf dieser Frist beharrt. Nach dem Ausscheiden von Herrn Dr. Schoch aus der Kommission habe dann der neue zürcherische Vertreter in der Expertenkommission am Antrag auf 60 Tage nicht mehr festgehalten.

Herr Dr. *Albisser* glaubt, man müsse sagen: «seit dem Beginn der Unterstützungsfestsetzung» und nicht so, wie Herr Thomet die Bestimmung ausgelegt hat. Gegen eine solche Auslegung habe er gewisse Bedenken.

Herr Fürsprecher *Thomet* ist mit der Auffassung von Herrn Dr. Albisser einverstanden.

Herr Dr. *Albisser* will keinen Antrag stellen. Er hat Bedenken, weil die Armenpflege eine Unterstützung unter Umständen sehr weit rückwirkend festsetzen kann. Es handelt sich um die Frage, ob eine Präzisierung nötig ist. Die Streitfrage sollte nicht aufgeworfen werden.

Herr Fürsprecher *Thomet* zieht den Antrag des Kantons Bern zurück.

Abstimmung:

Für den Antrag von Herrn Regierungsrat Dr. Heußer, die Anzeigefrist auf 60 Tage auszudehnen: 5 Stimmen.

Gegenmehr: 9 Stimmen.

Damit ist *Festhalten am bisherigen Text des Entwurfes beschlossen.*

Art. 19

Herr Fürsprecher *Thomet* bemerkt zum Vorschlag des Kantons Bern (Absatz 2 abzuändern, indem man sagt: «Für jeden Unterstützungsfall ist eine besondere Aufstellung der *Ausgaben und Einnahmen* beizulegen»), daß das bisherige Abrechnungsformular bei Annahme des Vorschlages weiter verwendet werden könnte.

Der *Antrag* des Kantons Bern wird *angenommen.*

Herr Dr. *Schwizer* begründet den Abänderungsvorschlag des Kantons St. Gallen zu Abs. 3, welcher wie folgt lauten sollte: «Der Heimatkanton hat die Rechnung binnen Monatsfrist zu begleichen. Eine mehr als drei Tage nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist eingegangene Abrechnung kann er aber mit jener für das folgende Quartal erledigen. Mit den nach kantonalem Recht unterstützungspflichtigen heimatlichen Behörden hat er sich selber auseinanderzusetzen.» Herr Dr. Schwizer führt aus, im Kanton St. Gallen müsse das kantonale Departement des Innern jeweilen zuwarten, bis alle Unterstützungsrechnungen über das abgelaufene Quartal bei ihm eingetroffen sind. Erst nachher könne es diese auf die einzelnen Heimatgemeinden aufteilen. Es werde aber bei dieser kantonal-st. gallischen Praxis, gestützt auf die im Entwurf vorgesehene Regelung, nicht möglich sein, bei verspätetem Eingang die Rechnung rechtzeitig zu begleichen bzw. allenfalls rechtzeitig Einsprache zu machen. Dies bedeute, daß dem Kanton St. Gallen erschwert wäre, der konkordatlichen Verpflichtung nachzukommen. Daher schlage der Kanton St. Gallen vor, den Heimatkantonen das Recht zu geben, verspätet eingegangene Abrechnungen in das folgende Quartal hinüberzunehmen.

Herr Dr. *Schürch* betrachtet eine solche Ausnahmebestimmung nicht als unbedingt notwendig; denn bei verspäteter Rechnungstellung könne ein Kanton auch nicht mit fristgerechter Begleichung rechnen.

Herr Dr. *Albisser* glaubt, daß sich für einen Kanton eine gewisse Deckung ergeben würde, wenn dies im Konkordat steht. Er beantragt aber, im Vorschlag des Kantons St. Gallen die Worte «mehr als drei Tage» zu streichen.

Herr Dr. *Schwizer* kann der von Herrn Dr. Albisser vorgeschlagenen kleinen Abänderung zustimmen, bittet aber, im Protokoll festzuhalten, was der Kanton St. Gallen mit dem Abänderungsvorschlag erstrebt.

Herr Fürsprecher *Thomet* bezeichnet die Vorschrift von *Art. 19, Abs. 3* als reine Ordnungsvorschrift. Er beantragt daher, statt «Der Heimatkanton hat ... zu begleichen» zu sagen: «Der Heimatkanton soll ... begleichen», um damit auszudrücken, daß man es hier mit einer Sollvorschrift zu tun hat.

Eventualabstimmung:

Für den unveränderten Antrag des Kantons St. Gallen:	0 Stimmen
Für den Antrag von Herrn Dr. Albisser:	4 Stimmen
Für den Antrag von Herrn Fürsprecher Thomet:	9 Stimmen

Kein Gegenmehr.

Hauptabstimmung:

Für den Antrag des Kantons St. Gallen:	2 Stimmen
Gegenmehr:	*9 Stimmen*

Art. 20

Keine Bemerkungen.

Art. 21

Herr *Lehner* beantragt einen Zusatz zu Ziff. 3 mit dem Wortlaut: «... und die Unterstützung mindestens 6 Monate gedauert hat.» Der Zusatz habe den Sinn einer Schonfrist für die Familienangehörigen, wie sie Art. 13, Abs. 2 des geltenden Konkordats kennt.

Herr Dr. *Albisser* bemerkt, daß der Vorschlag von Herrn Lehner dem Art. 13 des Konkordates entspricht. Es scheine ihm, daß nur auf die Würdigkeit abzustellen sei und nicht auf das Zufallsmoment des Beginns der Unterstützungsbedürftigkeit, wie dies beim Ergänzungsantrag von Herrn Lehner der Fall sei.

Herr Fürsprecher *Thomet* möchte nach Behandlung des Antrags Lehner noch eine Bemerkung machen in Hinsicht auf die künftige Revision des Strafgesetzbuches.

Herr Dr. *Stebler* sieht in der Fassung des Entwurfes einen Rückschritt gegenüber der bisherigen Regelung. Er befürwortet daher den Antrag Lehner.

Abstimmung:

Für den Antrag von Herrn Lehner:	*8 Stimmen*
Gegenmehr:	6 Stimmen

Damit ist der *Antrag* von Herrn Lehner *angenommen.*

Herr Fürsprecher *Thomet* weist darauf hin, daß bei der Revision des Strafgesetzbuches die Artikel 14 bis 17 des Strafgesetzbuches zu den Artikeln 42 ff. kommen werden. Bei den Leuten, die nach Art. 14 bis 17 (bisher) versorgt werden, handle es sich nicht um konkordatsunwürdige Leute. Sie sollten nicht außer Konkordat gestellt werden können. Es müsse protokollarisch als der Wille der Konferenz festgehalten werden, daß die strafrechtlichen Maßnahmen gegen Unzurechnungsfähige im Sinne der Artikel 14 ff. des Strafgesetzbuches nicht unter Artikel 21, Ziff. 3 des Konkordats fallen sollen.

Herr Bundesrat *Wahlen* stellt fest, daß hiegegen von seiten der Konferenz keine Einsprache erhoben wird.

Art. 22 und 23

Keine Bemerkungen.

Art. 24

Herr Regierungsrat Dr. *Heußer* stellt Antrag auf einen Zusatz in Hinsicht auf die Regelung der Verhältnisse im bisherigen Art. 21; das neue Konkordat kenne nämlich keine Einschränkung der Unterstützung von Personen, die unterstützungsbedürftig zuziehen. Daher sollte man dem Artikel 24 beifügen: « . . . oder wenn er (der Bedürftige) schon vom Zuzug an unterstützungsbedürftig war. »

Herr Dr. *Albisser* bemerkt, der letzte Satz von Art. 21 des geltenden Konkordats sei eine unglückliche Bestimmung und stehe dazu im Widerspruch zur Bundesverfassung. Dieser Widerspruch könnte sich, sofern er in das neue Konkordat übernommen würde, unglücklich auswirken, wenn sich der Bedürftige auf die Bundesverfassungswidrigkeit berufen würde. Ferner könne man sich fragen, ob einer vom Zuzug an unterstützungsbedürftig sei, wenn er zum Beispiel am 1., 2. oder 10. Tag seit dem Zuzug Unterstützung bezieht. Diese Frage gebe immer zu Diskussionen Anlaß. Man dürfe und solle daher die Bestimmung aus Artikel 21 des geltenden Konkordats nicht übernehmen.

Herr Bundesrat *Wahlen* stellt fest, daß ein Antrag von Herrn Regierungsrat Dr. Heußer vorliegt, dem Art. 24 beizufügen: « . . . oder wenn er schon vom Zuzug an unterstützungsbedürftig war. »

Herr *Caduff* gibt zu, daß es jeweilen schwierig ist zu sagen, seit wann eine Person unterstützungsbedürftig war. Er möchte aber den Antrag stellen, daß man wenigstens jene, die schon *vor* dem Zuzug unterstützungsbedürftig waren, von der Unterstützung ausschließt.

Herr Regierungsrat Dr. *Heußer* könnte sich dem Antrag von Herrn Caduff anschließen, wobei er seinen Antrag ergänzt: « . . . oder wenn er schon vor dem Zuzug längere Zeit unterstützungsbedürftig war. »

Herr Dr. *Markees* warnt vor der Gefahr, durch die vorgeschlagene Fassung den Wohnkanton von seiner Pflichtleistung zu entbinden für Personen, die irgendwann einmal vor dem Zuzug längere Zeit unterstützt werden mußten. Man solle daher sagen: « . . . oder wenn er unmittelbar vor dem Zuzug schon längere Zeit unterstützungsbedürftig war. »

Abstimmung:

Für den Antrag von Herrn Regierungsrat Dr. Heußer in der abgeänderten Fassung von Herrn Dr. Markees: 11 Stimmen

Kein Gegenmehr.

Art. 25 und 26

Keine Bemerkungen.

Art. 27

Herr *Lehner* beantragt, in Absatz 2 die Worte « . . . gemäß Artikel 25 vergütungspflichtigen . . . » zu streichen, da die Erwähnung von Art. 25 in Rücksicht auf den Untertitel des 4. Abschnittes, welcher lautet «I. Pflichtleistungen», überflüssig sei. Die Streichung dränge sich auch auf in Hinsicht auf seinen Abänderungsvorschlag zu Art. 31.

Herr Fürsprecher *Thomet* erklärt, die Expertenkommission sei in dieser Frage zur Auffassung gelangt, daß der Bogen überspannt würde, wollte man den Heimatkanton von den billigen Taxen des Wohnkantons profitieren lassen. Auch dort, wo es sich nicht um heimatliche Pflichtleistungen, sondern um Leistungen im Sinne von Art. 28 bis 30 handelt (Fälle freiwilliger Kostengutsprache). Es genüge nach Auffassung der Expertenkommission, daß die im Wohnkanton üblichen Taxen dem Heimatkanton nur in jenen Fällen gewährt werden, in denen er für Pflichtleistungen vergütungspflichtig ist.

Abstimmung:

Für den Antrag des Herrn Lehner: 2 Stimmen

Deutliches Gegenmehr.

Damit ist der Antrag von Herrn Lehner abgelehnt.

Art. 28

Herr Dr. *Albisser* äußert sich zum Antrag des Kantons Bern, Abs. 1 wie folgt abzuändern: «Sind die Unterstützungen weder wohnörtliche noch heimatliche Pflichtleistungen, so obliegt die Unterstützungspflicht dem Heimatkanton.» Herr Dr. Albisser ist der Auffassung, daß die Fälle der normalen Kostenteilung hier doch auch erwähnt werden sollten, da sie ebenfalls Pflichtleistungen sind.

Herr Fürsprecher *Thomet* läßt den Antrag des Kantons Bern fallen.

Art. 29 und 30

Keine Bemerkungen.

Art. 31

Herr *Lehner* ist der Auffassung, daß der Wohnkanton nicht nur in Konkordatsfällen mit Kostenteilung und während der sechs Pflichtmonate, sondern auch in den übrigen Armenfällen den Konkordatskantonen die wohnörtliche Armentaxe gewähren soll. Daher sollte Art. 31 ergänzt werden und lauten: «Für die Abrechnung zwischen dem Wohn- und dem Heimatkanton gelten die Art. 19 und 27.»

Herr Dr. *Schürch* weist darauf hin, daß diese Ergänzung eine materielle Änderung bedeuten würde. Materiell sei über diesen Antrag schon bei Art. 27 abgestimmt worden in dem Sinne, daß nicht in allen Fällen die Armentaxen zu berechnen sind.

Abstimmung:

Für den Antrag des Herrn Lehner: 2 Stimmen

Überwiegendes Gegenmehr.

Damit ist Festhalten an der Fassung von Art. 31 gemäß Entwurf beschlossen.

Art. 32 bis 37

Keine Bemerkungen.

Art. 38

Herr Dr. *Schwizer* stellt den Antrag, *Art. 38, Abs. 2* wie folgt zu formulieren: «Die Frist beginnt:

1. mit dem Empfang der Unterstützungsanzeige;
2. sofern eine Anzeige nicht vorgeschrieben ist, mit dem Eingang der Abrechnung, jedoch frühestens sechs Wochen nach Ablauf des Kalendervierteljahres; geht die Abrechnung nach diesem Zeitpunkt ein, so endigt die Einsprachefrist erst mit jener für das nächstfolgende Quartal, für welches die obgenannte Abrechnungsfrist eingehalten ist;
3. in den Fällen des Art. 21 mit dem Empfang des Ablehnungsbeschlusses.»

Er verweist für die Begründung auf seine Ausführungen zu Art. 19, Abs. 3.

Herr Dr. *Schürch* bemerkt dazu, die Konferenz habe bereits gebilligt, daß verspätet gezahlt werden kann. Die Frist sei in Art. 19, Abs. 3 allerdings eine Ordnungsvorschrift; hier aber handle es sich um eine peremptorische Frist. In der Expertenkommission sei man sich aber einig gewesen, daß Rechnungsfehler immer korrigiert werden können. Der Zusatz scheine nicht unbedingt notwendig zu sein.

Herr Fürsprecher *Thomet* bittet zu beachten, daß das Konkordat ein Vertrag unter Kantonen ist. Ein Kanton haftet dem andern. Dies wird auch in Art. 19, Abs. 3 gesagt. Die Expertenkommission wollte das Konkordat wegen Fragen der Abrechnung nicht weiter komplizieren. Wenn eine Abrechnung einmal etwas unklar ist, macht der Heimatkanton eine Rückfrage und bekommt die Auskunft ohne weiteres. Die Expertenkommission war selber auch bestrebt, in Nebenpunkten zu vereinfachen.

Herr Dr. *Schwizer* ist der Auffassung, daß man die Einsprachefrist überhaupt abschaffen könnte, wenn das Argument von Herrn Fürsprecher *Thomet* gilt. Er glaubt anderseits auch, daß die Fälle verspäteter Rechnungstellung nicht so häufig sind.

Herr Bundesrat *Wahlen* fragt Herrn Dr. Schwizer, ob er sich mit einem Protokollvermerk begnügen wolle.

Herr Dr. *Schwizer* betont, es handle sich eben um eine peremptorische Frist. Er frage sich daher, ob eine protokollierte Erklärung genüge und ob eine solche ein Recht gäbe.

Abstimmung:

Für den Antrag des Kantons St. Gallen:	2 Stimmen
Gegenmehr:	*10 Stimmen*

Herr Fürsprecher *Thomet* betrachtet den Antrag des Kantons St. Gallen, einen *dritten Absatz* anzufügen, als überflüssig, weil bereits in Art. 16, Ziff. 1 geregelt.

Herr Dr. *Schwizer* antwortet, Art. 38 betreffe die Fälle mit Kostenteilung. Er könne sich daher nur zufrieden geben, wenn als Meinung der Konferenz festgestellt werde, daß Art. 38 auch für Fälle ohne Kostenteilung gilt.

Herr Fürsprecher *Thomet* weist darauf hin, daß die Einsprachemöglichkeit außer in Art. 16 (Unterstützungsfälle mit Kostenteilung) auch in Art. 25, Abs. 3 (Unterstützungsfälle ohne Kostenteilung) vorgesehen sei.

Herr Dr. *Schwizer* präzisiert, daß der Heimatkanton nur das vergüten muß, was er ausdrücklich oder stillschweigend bewilligt hat. Was darüber hinausgeht, könne dieser ablehnen.

Herr Dr. *Schürch* schlägt vor, die Diskussion abzukürzen mit dem Hinweis zu Protokoll. daß das, was der Kanton St. Gallen will, im Entwurf zu Art. 38 bereits vorgesehen ist.

Herr Dr. *Schwizer* hält infolgedessen am Antrag nicht fest.

Art. 39 bis 41

Keine Bemerkungen.

Art. 42

Herr *Caduff* beantragt, den Abs. 4 zu ergänzen, indem man sagt: « . . ., sofern im Wohnkanton eine zweckmäßige Versorgung unter angemessenen Bedingungen möglich gewesen wäre. »

Herr Fürsprecher *Thomet* bemerkt, es handle sich um einen Antrag zu den Übergangsbestimmungen. Es frage sich, ob die Unterstützungsfälle der beiden Kantone, das heißt des Kantons, der schon beim Konkordat ist und des Kantons, der dem Konkordat beitritt, durch heimatliche Versorgung beendet werden. Der Antrag von Herrn Caduff sei an sich logisch und verständlich. Doch bedeute er auch eine Komplikation, da er nur einzelne Fälle aus der Zeit vor dem Beitritt zum Konkordat betrifft.

Abstimmung:

Für den Antrag des Herrn Caduff: 1 Stimme

Überwiegendes Gegenmehr.

Damit wird Festhalten am Text des Entwurfes beschlossen.

Art. 43

Herr Fürsprecher *Thomet* begründet den Antrag des Kantons Bern, das Marginale zu Art. 43 (Kündigung) durch das Wort «Austritt» zu ersetzen und dementsprechend zu sagen: In Abs. 1: « . . . auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Konkordat austreten» und in Abs. 2: «Der Rücktritt ist beim Bundesrat zu erklären . . .». Mit dem Antrag wolle man den Eindruck vermeiden, daß durch die «Kündigung» eines Kantons das Konkordat für sämtliche Kantone außer Kraft tritt.

Der Antrag wird angenommen.

Art. 44 bis 47

Keine Bemerkungen.

Schluß der Einzelberatungen.

Herr Regierungsrat *Kurzmeyer* stellt einen *Rückkommensantrag* zu *Art. 25* und bemerkt, man solle den Heimatkanton nicht zu mehr Leistungen zwingen als den Wohnkanton. Daher scheine ihm gerechtfertigt zu sein, daß die Frist von 120 Tagen auf 60 Tage reduziert werde.

Herr Fürsprecher *Thomet* erwähnt, daß die Expertenkommission darauf bedacht war, verfassungswidrigen Zuständen auszuweichen. Ein solcher Zustand

werde aber bei Annahme des Antrages geschaffen. Dem geltenden Konkordat stehe die bundesgerichtliche Praxis entgegen, welche auf die Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit abstellt. Diese Situation schließe das Risiko ein, daß der Heimatkanton nach Ablauf eines Monats erklären kann, daß die Unterstützungspflicht ihn zwar treffe, daß aber der Wohnkanton den Unterstützungsbedürftigen heimschaffen könne. Dem könnte der Unterstützte mit der staatsrechtlichen Beschwerde begegnen, indem er geltend macht, die Unterstützungsbedürftigkeit sei bloß vorübergehender Natur.

Man sei gezwungen gewesen, das Konkordat der bundesgerichtlichen Praxis im Endergebnis anzupassen und die Pflichtleistungen für so lange festzusetzen, daß das Bundesgericht nach deren Ablauf einen staatsrechtlichen Rekurs voraussichtlich nicht mehr schützen wird.

Herr Dr. *Albisser* bezeichnet die von Herrn Fürsprecher Thomet gegebene Darstellung der bundesgerichtlichen Praxis als richtig. Doch habe die bundesgerichtliche Rechtsprechung in der Praxis ausgereicht. Unbefriedigend an der Regelung des Entwurfes sei die Tatsache, daß der Heimatkanton verpflichtet werden solle, vier Monate in den Wohnkanton zu unterstützen, ohne daß er die Möglichkeit hat, sich dagegen zu wehren, während die Heimschaffung für den Unterstützungsbedürftigen unter Umständen gar keine Härte bedeuten würde, zum Beispiel weil dieser unterstützungsunwürdig ist. Wenn Wohnkanton und Heimatkanton je zwei Monate übernehmen würden, würde der Heimatkanton nicht übermäßig belastet und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wäre Rechnung getragen.

Herr Dr. *Schürch* verweist auf die Meinung der Expertenkommission, die getroffene Lösung bedeute für die beteiligten Kantone leistungsmäßig gleiche Gewichte. Er befürchtet, daß die Gewichte bei einer Änderung des Entwurfs verschoben werden.

Herr *Lehner* ist gegen den Antrag, da sonst auch die Verpflichtung des Wohnkantons, die wohnörtlichen Armentaxen anzuwenden, wegfallen würde.

Herr Dr. *Jenny* würde es bedauern, wenn hier das Gleichgewicht gestört würde. Er bittet daher die Vertreter der Kantone, den Art. 25 so zu belassen.

Abstimmung:

Für den Antrag des Kantons Luzern:	2 Stimmen
Gegenmehr:	11 Stimmen

Damit wird *Festhalten am Entwurf beschlossen.*

Herr Bundesrat *Wahlen* stellt zum Schluß fest, daß die Konferenz im großen und ganzen der Expertenkommission zugestimmt und ihr damit ein sehr gutes Zeugnis ausgestellt hat. Er hofft, daß das neue Konkordat nicht nur in Kraft gesetzt werden kann, sondern daß auch neue Kantone ihm beitreten können.

Herr Regierungsrat *Vogt* wünscht eine *Schlußabstimmung,* welche ergibt:

Für den heute durchberatenen Entwurf:	14 Stimmen

Kein Gegenmehr. – 1 Enthaltung.

Die Protokollführer: *Zumstein, Chapatte.*